S a t z u n g

§ 1
(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen "F.C. Germania Nehden 1924 e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Brilon – Nehden.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Brilon eingetragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
(Zweck des Vereins)

Die Zielsetzung des Vereins beinhaltet die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe,

vornehmlich im Raum Nehden und Umgebung, insbesondere:

1. die Förderung des Sports und der Jugendarbeit;

2. die Herausgabe von Schriften und anderen Publikationen;

3. die Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und anderen Veranstaltungen im Sinne des Vereins.

§ 3
(Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder direkt noch indirekt den Mitgliedern des Vereins zufließen.

3. Die Tätigkeiten aller Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich. Sie erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Vereinsmitteln für ihre Vereinstätigkeit.

   a) In Ausnahmefällen kann der Vorstand im Einzelfall Vergütungen festsetzen. Es darf jedoch dadurch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

   b) Der Vorstand darf Vereinsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewähren, sofern diese den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt und sich innerhalb der von § 3 Nr. 26a EStG in seiner jeweils gültigen Fassung verhält. Er darf auch Übungsleiterpauschalen im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG gewähren.

4. Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen zu. In diesem Fall und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke **fällt das Vereinsvermögen an die St. Hubertus Schützenbruderschaft Nehden mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jungendarbeit verwendet werden darf.**

§ 4
(Mittel des Vereins)

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

1. Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden;

2. Geld- und Sachspenden;

3. Erträge aus Veranstaltungen;

4. sonstige Zuschüsse.

§ 5
(Beitragspflicht)

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.

2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden grundsätzlich durch Bankeinzug im ersten Quartal eines Geschäftsjahres oder nach zuvor festgelegter Fälligkeit erhoben.

   a) Kosten, die durch Rücklastschriften aus Gründen entstehen, die der Verein nicht zu vertreten hat (z.B. weil das Konto des Mitglieds nicht die notwendige Deckung aufweist oder eine geänderte Bankverbindung nicht wie vorgeschrieben schriftlich mitgeteilt wurde), hat das Mitglied zusätzlich zu zahlen.

   b) Mitglieder, die nicht am Bankeinzug teilnehmen, sind verpflichtet, den Beitrag bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres, Gebühren und Umlagen sofort nach Fälligkeit, an den Verein zu überweisen oder bis zu diesem Zeitpunkt in bar bei der/dem Schatzmeister/in oder den sonst vom Vorstand zur Entgegennähme bestimmten Personen abzuliefern.

   c) Kommt es zu Rücklastschriften oder zahlt ein Mitglied nicht rechtzeitig, werden für Mahnschreiben Mahnkosten erhoben, deren Höhe die Generalversammlung festlegt.

3. Umlagen dürfen das zehnfache des jeweils gültigen Jahresbeitrages nicht überschreiten. Sie können auch als Dienst- und/oder Sachleistungen beschlossen werden

4. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6
(Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitrittsantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie durch Auflösung des Vereins.

   a) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand (1. Vorstizender oder 1. Geschäftsführer) erklärt werden.

   b) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit angemessener Frist mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und/oder Umlagen länger als zwei Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.

   c) Verletzt ein Mitglied trotz einmaliger Aufforderung zur Unterlassung eines vereinsschädigenden Verhaltens und/oder Handelns schuldhaft in grober Weise den Ruf und/oder die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung und ohne Anspruch auf ganz oder teilweise Rückzahlung gemäß § 5 geleisteter Beträge ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussbeschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

   d) Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist auf Antrag des Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese entscheidet endgültig.

   e) Wird der Verein aufgelöst, endet auch die Mitgliedschaft.

3. Das Ende der Mitgliedschaft hat zur Folge, dass bei Ausschluss durch Beschluss nach Ziffer 2.b) oder c) mit Erlass desselben alle Rechte des Mitgliedes enden.

§ 7
(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, das den Vereinszweck zu fördern geeignet ist.

3. Mitglieder, deren Vereinszugehörigkeit – aus welchen Gründen auch immer – endet, haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9
(Vorstand)

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

   a) der/dem 1. Vorsitzenden;

   b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;

   c) der/dem 1. Geschäftsführer/in;

   d) der/dem stellvertretenden Geschäftsführer/in;

   e) der/dem Kassierer/in

   f) der/dem Jugendvertreter/in.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

   a) der/dem Abteilungsleiter/innen

   b) der/dem Presewart/in

   c) der/dem Sportwart/in

   d) der/dem Jugendwart/in

   e) der/dem Beisitzer/in

3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer/innen zu bestimmen, die dem Vorstand beratend beistehen und/oder Sonderaufgaben übernehmen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder im Sinne von Absatz 1 anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des ersten, bei Abwesenheit die der/des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Zu den Vorstandssitzungen ist von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Die Ladung mit Tagesordnung kann formlos erfolgen.

7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem dazu bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

8. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein in Höhe eines Betrages von

mehr als 2.000,00 € verpflichten, die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Im Außenverhältnis ist und bleibt die Vertretungsmacht unbeschränkt.

9. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt.

   a) Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.

   b) Es muss sichergestellt werden, dass die Wahlperioden der Vorstandsmitglieder unterschiedlich lange dauern, und zwar für die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Geschäftsführer/in einerseits sowie die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/den Geschäftsführer/in und den/die Jugendvertreter/in andererseits. Vorsitzende/r und stellvertrende/r Geschäftsführer/in werden also erstmalig für vier Jahre gewählt, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in und Jugendvertreter/in für zwei Jahre.

   c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, wird ein Nachfolger in der nächsten Versammlung nur für den Rest der dieser Wahlperiode gewählt.

10. Die Vorstandsmitglieder haben über die im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Vereinsmitglieder strengste Verschwiegenheit zu wahren, wenn nicht überwiegende Interessen des Vereins entgegen stehen.

§ 10
(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst bis spätestens zum 31.03. einberufen.

   a) Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch schriftliche Veröffentlichung im Vereinslokal und an den örtlichen Anschlagtafeln, derzeit schwarze Brett Ortsmitte (nähe Gasthof Henke) und an der Linde Kircheingang spätestens zwei Wochen vor dem Termin.

   b) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen, worüber dieser entscheidet. Danach wird die Tagesordnung nur dann erweitert, wenn die Versammlung dies beschließt.

   c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.

   d) Der Nachweis der erfolgten ordnungsgemäßen Ladung zur Versammlung gilt als geführt, wenn der Versammlungsleiter der Versammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß ausgehängt worden ist.

   e) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem dazu bestimmten Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden und

allen Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen ist.

2. Die Versammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

   a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,

   b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen,

   c) Einsetzung, Besetzung und Bestimmung des Aufgabenbereichs

      aa) eines haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführers,

      bb) von Ausschüssen,

   d) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Mahnkosten im Sinne von § 5 Abs. 3,

   e) Entlastung des Vorstandes,

   f) Festlegung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und die zu erledigenden Projekte,

   g) Beschlussfassung nach § 6 Abs. 2 Ziffer d) und über vorliegende Anträge,

   h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

   i) Satzungsänderungen,

   j) Auflösung des Vereins.

3. Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bezüglich der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber geltend machen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

4. a) Außerordentliche Versammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 40 % der Vereinsmitglieder einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat diesem Antrag Folge zu leisten.

   b) Auch in diesem Fall gelten die vorstehenden Absätze 1., 2. und 3..

§ 11
(Jugend des Vereins)

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie hat sich an dieser Satzung zu orientieren.

§ 12
(Ausschüsse)

1. Ausschüsse können nur dann mit Wirkung für und gegen den Verein handeln, wenn sie dazu durch Versammlungsbeschluss ausdrücklich bevollmächtigt worden sind.

2. Mitglieder von nach § 10 Abs.2 Ziffer c)bb) gebildeten Ausschüssen haben eine/n Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in zu wählen, die/der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Beratungen und Tätigkeiten des Ausschusses auf Verlangen unverzüglich Bericht zu erstatten hat.

3. Für diese Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 13
(Haftungbeschränkungen)

1. a) Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.

   b) Der Vorstand iSv § 9 Abs. 1 und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftsgegner zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

2. Sämtliche Vorstandsmitglieder und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde werden von jeglicher Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 14
(Wählbarkeit und Stimmrecht)

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder.

§ 15
(Abstimmungen und Wahlen)

1. <u>Wahlmodus</u>

   a) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 45 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.

   b) Zulässig sind Einzelwahl, Gesamtwahl, Gesamtlistenwahl und zusammengefasste Wahl.

c) Nach einem erfolglosen Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Personen bzw. Vorschlägen statt, die zuvor die relativ meisten Stimmen erhalten hat. Nach zwei ergebnislosen Stichwahlen entscheidet das Los / alternativ: die Stimme der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Vorsitzenden).

2. Mehrheitserfordernisse

a) Bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins und bei Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

b) Bei allen anderen Wahlen ist die relative (verhältnismäßige) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend, sofern das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorschreibt.

c) Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.

§ 16
(Kassenprüfung)

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung dazu bestellte Kassenprüfer/innen, die das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung vorzulegen haben.

2. Die Kassenprüfer/innen werden für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

3. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Rhythmus von zwei Jahren einer der Kassenprüfer/innen endgültig ausscheidet. Bei der ersten Wahl wird die/der erste Kassenprüfer/in also für vier Jahre gewählt, die/der zweite Kassenprüfer/in nur für zwei Jahre mit der Maßgabe, dass in diesem Fall eine Wiederwahl nicht möglich ist.

§ 17
(Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Zu einer solchen Auflösungsversammlung kann nur mit der Mehrheit von ¾ der Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.

3. Mit dem Auflösungsbeschluss soll gleichzeitig ein Liquidator bestellt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes **ist zwingend § 3 Abs. 4 zu beachten.**

§ 18
(Satzungsbeschluss)

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2010 einstimmig / mit ….. Ja-Stimmen bei ….. Nein-Stimmen und ….. Enthaltungen so beschlossen.

Nehden, den 23.01.2010

---------- ---------- ----------

---------- ---------- ----------